

**85. Steht bei fortgesetzter Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten dann, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge aus seiner Ehe und einseitige Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des verstorbenen Eheteils vorhanden sind, gegenüber seinen Stiefkindern ein Übernahmerecht aus § 1502 Abs. 1 BGB. zu?**

BGB. § 1502. Westfäl. Auerbengesetz v. 2. Juli 1898 § 20.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1927 i. S. W. (Bekl.) gegen E. u. Gen. (Kl.). IV 231/27.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte, zweiter Ehemann der Auguste S., mit der er in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebte, hat nach ihrem Tod mit ihren Kindern erster Ehe und den aus seiner Ehe mit ihr hervorgegangenen gemeinschaftlichen Kindern einen notariellen Vertrag vom 29. April / 13. Mai 1917 geschlossen, wonach er das Vermögen sämtlicher Kinder, darunter ein von den Großeltern der Stiefkinder herrührendes Auerbengut, übernahm. Er ist als Eigentümer des Gutes in das Grundbuch eingetragen worden. Die Stiefkinder haben den Vertrag aus verschiedenen Gründen angefochten. Das Berufungsgericht hat Unwirksamkeit des Vertrags

im Sinne des § 779 BGB. angenommen und den Beklagten zur Herausgabe des Gutes verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus, beim Abschluß des bezeichneten Vertrags sei als feststehender Sachverhalt die Anerbeneigenschaft des Beklagten zugrunde gelegt worden. In Wahrheit sei aber nicht der Beklagte, sondern nach dem Westfälischen Anerbengesetz vom 2. Juli 1898 der Kläger zu 2 als ältester Sohn (Stiefsohn) Anerbe geworden. § 20 dieses Gesetzes bestimme, daß, wenn zum Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft ein Anerbengut gehöre, der überlebende Ehegatte als Anerbe eintrete, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zur Übernahme des Gutes berechtigt sei und von diesem Rechte Gebrauch mache. Ein solches Übernahmerecht habe indessen dem Beklagten als überlebendem Ehegatten nach § 1502 BGB. nicht zugestanden.

In der Entscheidung dieser Frage war dem Berufungsgericht beizupflichten.

§ 1502 Abs. 1 BGB. gewährt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten das Übernahmerecht am Gesamtgut gegen Wertersatz. Er kann durch dessen Geltendmachung jederzeit gemäß § 1492 BGB. das zwischen ihm und den Abkömmlingen bestehende Gemeinschaftsverhältnis zur Auflösung bringen. Fortgesetzte Gütergemeinschaft trat nach § 1483 Abs. 1 BGB. nur zwischen dem Beklagten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen seiner Ehe mit Auguste S. ein. Dagegen standen die einseitigen Abkömmlinge der Frau (die Kläger und ihre Schwester) außerhalb dieser Gemeinschaft; sie waren — während der ihren Stiefgeschwistern zugefallene Anteil der Mutter am Gesamtgut in die fortgesetzte Gütergemeinschaft fiel — für den ihnen (den Klägern) angefallenen, zum Nachlaß der Mutter gehörigen Anteil erbberechtigt mit dem Beklagten und den Stiefgeschwistern. Bei der Durchführung dieses ihres Erbrechts soll es nach § 1483 Abs. 2 BGB. so angesehen werden, als ob fortgesetzte Gütergemeinschaft überhaupt nicht bestände. Die Voraussetzung des Übernahmerechts aus § 1502, nämlich das Bestehen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, liegt hiernach gegenüber den Klägern und ihrer Schwester keinesfalls vor. Daraus folgt ohne weiteres, daß der Beklagte kein gesetzliches Recht zur Übernahme

gegen die Kläger geltend machen kann. Es hätte einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft, wenn die Kläger an Stelle ihres Erbteilungsanspruchs sich mit einer Geldabfindung begnügen müßten. Bei dieser klaren Rechtslage bedarf es der Heranziehung der Motive nicht. Sie sprechen (Bd. 4 S. 481) zu § 1406 Abs. 5 des I. Entwurfs, der inhaltlich mit § 1502 BGB. übereinstimmt, aus, daß durch diese Vorschrift die gemeinschaftlichen Abkömmlinge gegenüber den einseitigen zwar ungünstiger gestellt würden, daß sich das aber aus der verschiedenen Stellung der leiblichen und der Stiefkinder zum überlebenden Ehegatten rechtfertigen lasse. Mag man diesen Ausdruck zunächst auch auf die Regelung des Übernahmerechts in den Fällen beziehen, in denen entweder nur einseitige oder nur gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, so trifft doch auch für den Fall des § 1483 Abs. 2 (Vorhandensein gemeinschaftlicher und anderer Abkömmlinge) die allgemeine Erwägung zu, daß den einseitigen Abkömmlingen die von ihren Eltern herrührenden Vermögensstücke möglichst erhalten bleiben sollen (Mot. Bd. 4 S. 423). Jedenfalls erheischen die jetzigen Vorschriften der §§ 1502, 1483 BGB. nach ihrem Wortlaut, Inhalt und Zweck die Auslegung im Sinne der Kläger. Demgegenüber kann nicht entscheidend sein, daß einzelne Partikularrechte, so das Westfälische Gesetz vom 16. April 1860 in §§ 7, 17, dem überlebenden Ehegatten ein Übernahmerecht auch gegenüber den Stiefkindern einräumen. . . .